Notarbescheinigung

gemäß § 54 Abs. 1 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages der Firma

Fördergesellschaft Wiehler Bildung (fwb) gGmbH
mit dem Sitz in Wiehl

mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 23. April 2021 -UR-Nr. -598/2021 K– und mit den sonstigen unveränderten Bestimmungen des zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Wiehl, den 26. April 2021

Notar

DR. TIM KASPER
NOTAR IN WIEHL

659ME

Gesellschaftsvertrag

der

Fördergesellschaft Wiehler Bildung (fwb) gGmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

   Fördergesellschaft Wiehler Bildung (fwb) gGmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Wiehl.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
   Zweck der Gesellschaft ist die Trägerschaft außerunterrichtlicher Maßnahmen sowie die Unterstützung der Bildungsarbeit der Schulen der Stadt Wiehl durch Organisation und Bereitstellung sozialpädagogischer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote.

2. Die Gesellschaft verfolgt das Ziel der Förderung der Erziehung und Bildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO; der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Sprachkursen für die Kinder ausländischer Eltern, das Angebot von Lernzeitbetreuungen und -kontrolle für Schüler aller Wiehler Schulen, die Erweiterung vorhandener und die Schaffung neuer Sportangebote in Zusammenarbeit mit örtlichen Sportvereinen sowie Angebote für künstlerische und musische Betätigungen der Schüler verwirklicht.

3. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Gesellschaftern dürfen im Falle der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvermögen keine Leistungen zugewandt werden.

Die Gesellschafter dürfen auch keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €
   (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist aufgeteilt in die Geschäftsanteile Nrn. 1 – 10 im Nennwert von jeweils 2.500,00 €

2. Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Wiehl.

§ 5

Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft hat mit dem Tage ihrer Eintragung begonnen und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Jedem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich alle Gesellschaftsanteile in der Hand eines Gesellschafters vereinigen.

3. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Für die nachfolgend genannten Geschäfte/Rechtshandlungen bedürfen die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

   - Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen entsprechend der §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
   - Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
   - Abweichungen von dem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan.

   Die Gesellschafterversammlung kann den Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte durch Beschluss jederzeit ändern/ergänzen.

5. Die Gesellschafterversammlung ist zu Händen des Bürgermeisters oder dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Wiehl über die wesentlichen Geschäftsvorfälle sowie außergewöhnliche Entwicklungen/ Ereignisse mit Bezug auf die Gesellschaft stets unterrichtet zu halten und sind ihr die Geschäftsführer zur umfassenden Auskunft verpflichtet. Sie sind auch verpflichtet, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wiehl zu den Zwecken des § 54 HGrG Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gewähren.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Wiehl und den von dem Rat der Stadt Wiehl in die Versammlung entsandten Vertreter/Innen der in dem Rat der Stadt vertretenen Fraktionen. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden; die Gesellschafterversammlung bildet ihren Willen durch Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 GemO NRW.

2. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von dem Bürgermeister oder dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Wiehl oder von zwei sonstigen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung verlangt wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle sind jährlich zwei Gesellschafterversammlungen abzuhalten, wobei eine Versammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses stattzufinden hat.

3. Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Es genügt Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter Mitteilung des Zeitpunktes, des Ortes, der Tagesordnung und der zuletzt beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen drei Wochen, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen eine Woche und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

4. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.

5. Die Versammlung wird von dem Bürgermeister oder dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Wiehl geleitet.

6. Die Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter immer beschlussfähig.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Wiehl den Ausschlag (Stichentscheid).

2. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 9

Pädagogischer Beirat

1.

Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus zwei von dem Gesellschafter (Stadt Wiehl) in den Beirat entsandten Mitgliedern sowie aus den Schulleitern/innen folgender Wiehler Schulen

- die Grundschulen in Bielstein, Drabenderhöhe, Oberwiehl und Wiehl
- das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Wiehl
- die Sekundarschule Wiehl
- die Förderschule für Sprache Wiehl-Oberwiehl.

Die Mitgliedschaft der Schulleiter/innen im Beirat ist an diese Funktion gebunden; im Falle eines Wechsels in der Schulleitung scheidet die bisherige Schulleiterin / der bisherige Schulleiter aus dem Beirat aus und wird die neue Schulleiterin bzw. der neue Schulleiter automatisch Mitglied des Beirats, ohne dass es hierzu einer Beschlussfassung des Beirates oder des Gesellschafters bedarf. Die Mitgliedschaft der von der Gesellschaft in den Beirat entsandten Mitglieder endet mit dem Widerruf der Entsendung und der Benennung eines neuen Beiratsmitgliedes durch den Gesellschafter.

Im Falle der persönlichen Verhinderung eines Beiratsmitgliedes (z. B. Krankheit, Urlaub) nimmt der jeweilige Vertreter im Amt die Aufgaben des verhinderten Mitgliedes im Beirat wahr.

Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Erstattung der ihnen durch die Beiratstätigkeit entstehenden Auslagen; ansonsten erhalten sie für die Beiratstätigkeit keine Vergütung.

2.

Der Beirat stimmt mit der Geschäftsführung der Gesellschaft die inhaltliche Ausgestaltung der Betreuungsangebote der Gesellschaft ab und berät die Gesellschaft darüber hinaus zur konzeptionellen Weiterentwicklung dieser Angebote.

Der Beirat ist berechtigt, von der Geschäftsführung der Gesellschaft Auskunft über alle Belange der Gesellschaft zu verlangen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Der Vorsitzende des Beirats ist ermächtigt, im Namen des Beirats die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Beirat entgegenzunehmen.

3.

Der Beirat wählt aus den von dem Gesellschafter entsandten Mitgliedern eine(n) Vorsitzende(n) und aus dem Kreis der Schulleiter/innen eine(n) stellvertr. Vorsitzende(n). Die/der stellvertr. Vorsitzende nimmt die Aufgaben und Befugnisse der/des Vorsitzenden wahr, wenn diese(r) verhindert ist. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von drei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Sitzungen des Beirats werden durch den Geschäftsführer der Gesellschaft mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Geschäftsführer die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen. Der Geschäftsführer der Gesellschaft hat an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen, sofern dieser nicht etwas anderes beschließt.

Sitzungen des Beirates finden einmal jährlich statt, es sei denn, dass die Aufgaben des Beirates häufigere oder außerordentliche Sitzungen erforderlich machen. Der Geschäftsführer der Gesellschaft hat zu einer Beiratssitzung auch dann zu laden, wenn drei Mitglieder des Beirates dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen.

Die/der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Der ordnungsgemäß einberufene Beirat ist beschlussfähig, wenn zumindest sechs stimmberechtigte Beiratsmitglieder, darunter jedenfalls ein von dem Gesellschafter entsandtes Beiratsmitglied, anwesend sind. Ist nach dieser Regelung der Beirat nicht beschlussfähig, ist durch den Geschäftsführer der Gesellschaft unverzüglich eine weitere Beiratssitzung einzuberufen, welche

dann in jedem Falle beschlussfähig ist; auf diese jedenfalls bestehende Beschlussfähigkeit ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Geschäftsführer der Gesellschaft fertigt ein Protokoll der Beiratssitzung, welches von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und in dem der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse des Beirats anzugeben sind. Die Niederschrift ist jedem Beiratsmitglied sowie der Geschäftsführung der Gesellschaft unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

§ 10

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

1. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben. In dem Lagebericht ist zur Erhaltung der Zwecksetzung und Zweckerreichung gem. § 2 Abs. 1 der Satzung Stellung zu nehmen.

2. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaft aufzustellen und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu prüfen. Im Anhang des Jahresabschlusses sind die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes der Geschäftsführung und des Beirates unter Namensnennung individualisiert unter Wahrung der Regelungen des § 285 Nr. 9 HGB, 108 Absatz 2 Nr. 9 GO NRW individualisiert anzugeben.

3. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung.

4. Die Gesellschaft beschließt über die Verwendung des Ergebnisses.

§ 11

Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

Zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist die schriftliche Zustimmung aller übrigen Gesellschafter erforderlich.

§ 12

Gesellschafterliste

Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung im Personenkreis der Gesellschafter oder der Höhe ihrer Beteiligungen eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Alle Gesellschafter, auch solche, auf die ein Geschäftsanteil von Todes wegen übertragen ist, sind verpflichtet, Veränderungen den Geschäftsführern unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Als Nachweise sind im Allgemeinen öffentliche Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

Nach Aufnahme der Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnisnahme zu übersenden.

§ 13

Auflösung und Abwicklung

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
   Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach der Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den Wert etwaiger von ihnen geleisteter Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wiehl, Bahnhofstraße 1, 51674 Wiehl, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.

2. Liquidatoren sind die Geschäftsführer, soweit die Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

3. Ist nur ein Liquidator bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, so vertreten diese die Gesellschaft gemeinsam. Jedem Liquidator kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbHG Anwendung.

2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Jeder Gesellschafter ist zu Veränderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

3. Den Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts-, und Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,-- Euro.